

S A T Z U N G
der Gemeinde Rommerskirchen

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Evinghoven

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 14.05.1991

für den Ortsteil Evinghoven die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den in dem beigefügten Plan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Der beigefügte Plan mit der Darstellung der Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am ~~16.12.1991~~ in Kraft.

Rommerskirchen, den 8.8.91

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Emunds
(Emunds)

Ratsmitglied

Hans Röhlinger
(H. Röhlinger)



Diese vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 14.05.1991 beschlossene Satzung hat mir zur Anzeige vorgelegen.

Düsseldorf, den 19.11.1991
Der Regierungspräsident
I.A.

